

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19.707,99 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 23.12.2020 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 252,50 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 23.12.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 22 Prozent und die Beklagte zu 78 Prozent zu tragen.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 25.481,54 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Darlehensvertragskündigung des Klägers aus wichtigem Grund und um etwaige sich daraus ergebende Zahlungsansprüche des Klägers.

Der Kläger schloss 2014 einen Darlehensvertrag mit der Beklagten über nominal 230.000,00 Euro zur Finanzierung der von dem Kläger selbst genutzten Immobilie ab.

Von August bis September 2019 griff eine bei der Beklagten Beschäftigte, bei welcher es sich um die ehemalige Nachbarin des Klägers handelt, außerhalb ihrer Berechtigung und entgegen der internen Richtlinien der Beklagten insgesamt 16 Mal auf die persönlichen Daten des Klägers zu. Der Kläger wandte sich diesbezüglich mit E-Mail vom 15.10.2019 an die Beklagte und bat um Auskunft, ob und falls dies der Fall sein sollte, wer Zugriff auf seine persönlichen Daten hatte. Infolgedessen kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen dem Kläger und dem Datenschutzbeauftragten der Beklagten im Rahmen dessen auch die Beschäftigte persönlich durch den Kläger benannt und in den entsprechenden Kontext gesetzt wurde.

Die Beklagte meldete am 15.11.2019 den Verstoß der Beschäftigten ██████ gegen die DSGVO an den Landesdatenschutzbeauftragten.

Mit Schreiben vom 26.11.2019 teilte die Beklagte dem Kläger unter anderem mit, dass sie im Rahmen der Anfrage des Klägers die vorhandenen organisatorischen Regelungen und Maßnahmen nochmals überprüft habe und diese als angemessen bestätigen könne. Konkret Datenschutzverstöße zu Lasten des Klägers teilte die Beklagte dem Kläger dagegen nicht mit. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf Bl. 32 d. A. verwiesen. Nachdem der Kläger die Beklagte daraufhin mit E-Mail vom 19.03.2020 erneut zu einer konkreten Auskunft aufforderte, ließ ihn die Beklagte Schreiben vom 27.03.2020 von den Datenzugriffen bei der Beklagten wissen. Mit E-Mail vom 01.04.2020 forderte der Kläger die Beklagte zur Konkretisierung der Datenschutzverstöße und Beschränkung der Zugriffsrechte auf den ihn bekannten Mitarbeiter der Beklagten, ██████ auf. Die Beklagte antwortete dem Kläger mit Schreiben vom 06.04.2020 auf Teile seiner Anfragen. Unter anderem teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Mitarbeitern ██████ keine Auskunft erteilt werden könne und eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf einen Mitarbeiter aus organisatorischen Gründen nicht möglich sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf Bl. 28 ff. d. A. Bezug genommen.

Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 13.04.2020 die Kündigung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund. Als Grund nannte er unter anderem die unberechtigten Zugriffe auf seine Daten durch die Mitarbeiterin ██████ Die Beklagte wies dies mit Schreiben vom 28.04.2020 zurück und bat die Beendigung des Vertrags gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 19.707,99 € an. Der Kläger tilgte bis zum 31.07.2020 das Darlehen. Er verkaufte am 10.08.2020 Aktien der Telekom AG und der Infineon AG und zahlte die geforderte Summe unter Vorbehalt der Rückforderung sowie den restlichen Darlehensbetrag am 17.08.2020. Für die Umschuldung des Darlehens und die Bestellung der erforderlichen Sicherheiten musste der Kläger 252,50 Euro aufwenden.

Der Kläger behauptet, dass ihm zur Finanzierung der geforderten Vorfälligkeitsentschädigung keine andere Möglichkeit geblieben sei, als Aktien zu verkaufen, die aktuell zum Verkauf nicht vorgesehen gewesen seien, da die Verkaufssituation äußerst ungünstig gewesen sei.

Der Kläger ist der Ansicht, die Datenschutzverstöße würden einen wichtigen Grund, der zur Kündigung berechtigen würde, darstellen.

Nachdem der Kläger zunächst Zahlung von 25.481,54 Euro beantragt hat,

beantragt der Kläger nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 19.707,99 nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere EUR 252,70 nebst Zinsen i.H.v. 5 % -Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. festzustellen, dass die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aus der unberechtigten Zurückweisung der Kündigung und der unberechtigten Abhängigmachung der Erteilung einer Löschungsbewilligung von der Zahlung der nicht geschuldeten Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe der Kosten, die dem Kläger für einen Rückkauf von 55 Stückaktien der Dt. Telekom AG (WKN 555750) und 100 Stückaktien der Infineon Tech AG (WKN 623100) und einer aus diesen Aktien entgangenen Dividende entstanden ist und entstehen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Leistungsklage ist sowohl hinsichtlich des Antrags zu 1) als auch zu 2) begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Herausgabe von 19.707,99 € aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB, da sie die durch den Kläger geleistete Vorfälligkeitsentschädigung ohne Grund erlangt hat.

Die Beklagte hat 19.707,99 € erlangt, die ihr als Vorfälligkeitsentschädigung zugegangen sind.

Die Zuwendung an die Beklagte durch den Kläger in Höhe von 19.707,99 € erfolgte ohne Rechtsgrund, da die Beklagte keinen Anspruch auf die Vorfälligkeitsentschädigung hat, nachdem der Kläger den Darlehnsvertrag wirksam gekündigt hat.

Dem Kläger stand ein Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB zu, welches er unter Entbehrlichkeit der Frist nach § 314 Abs. 2 i.V.m. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB ausgeübt hat. Dem Kläger kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht bis zu dessen vereinbarten Ende zugemutet werden, § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB. Vorliegend griff eine bei der Beklagten Beschäftigte, bei welcher es sich um die ehemalige Nachbarin des Klägers handelt, außerhalb ihrer Berechtigung und entgegen der internen Richtlinien der Beklagten von August bis September 2019 insgesamt 16 Mal auf die persönlichen Daten des Klägers zu. Der Kläger wandte sich diesbezüglich mit E-Mail vom 15.10.2019 an die Beklagte und bat um Auskunft, ob und falls dies der Fall sein sollte, wer Zugriff auf seine persönlichen Daten hatte. Konkret Datenschutzverstöße zulasten des Klägers teilte die Beklagte dem Kläger jedoch erst auf mehrfache Nachfrage mit.

Zwar wurde die dem Vertrag der Parteien zu Grunde liegende Geschäftsbeziehung durch diese Vorfälle das erste Mal belastet, jedoch wiegt der Verstoß der bei der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmerin, welcher der Beklagten zuzurechnen ist, schwer. Die Bankvorgänge eines Menschen lassen Rückschlüsse auf Umstände und Vorgänge im sensiblen Bereich zu und unterliegen hoher Geheimhaltung vor all denjenigen die keine Befugnis haben sie zu kennen. Die hohe Bedeutung die einem sorgsamem, von Transparenz gekennzeichneten Umgang personenbezogener Daten beizumessen ist, wird belegt durch die DSGVO, mit welcher der Gesetzgeber die Transparenzpflichten von Unternehmen gegenüber ihren Kunden und die Rechte der Betroffenen, etwa das Recht auf Auskunft, erweitert hat, um so den Schutz sensibler Daten und das Recht auf Privatsphäre zu gewährleisten. Insofern ist der 16-fache Zugriff über eine Spanne von ca. 3 Monaten auf die Daten des Klägers durch eine unberechtigte Beschäftigte der Beklagten als erhebliche (Neben-)pflichtverletzung zu betrachten. Ob die Angestellte der Beklagten sich des § 202a StGB strafbar gemacht hat, kann dabei dahinstehen.

Dem Kläger kann nicht zur Last gelegt werden, dass er auch nach der Kündigung den Kredit weiter bediente, da die Beklagte die Kündigung zurückwies und er somit rechtliche Schritte der Beklagten fürchten musste.

Das Vorgehen nach § 314 Abs. 2 Satz 1 BGB war vor diesem Hintergrund für den Kläger nach § 323 II BGB entbehrlich, da unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt war.

Im vorliegenden Fall lag sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch die Dauer des Datenschutzverstoßes ein besonders schwerwiegender Vertragsverstoß der Beklagten vor, der zu einer endgültigen Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses führte. Der mit einer Abmahnung verfolgte Zweck einer Wiederherstellung der Vertrauensgrundlage konnte vorliegend nicht erreicht werden, da durch die Intensität der Vertragsverstöße des Klägers die Vertrauensgrundlage vollständig erschüttert war.

Dauerschuldverhältnisse bedingen nicht selten eine enge persönliche Zusammenarbeit der Vertragspartner. Eine sinnvolle Vertragsdurchführung ist dann nur bei gegenseitigem Vertrauen möglich. Wenn diese Vertrauensgrundlage schwerwiegend gestört wird oder sogar gänzlich entfällt, sodass eine Normalisierung des Verhältnisses zwischen den Vertragspartnern nicht mehr zu erwarten ist, liegt ein wichtiger Kündigungsgrund iSd Abs. 1 S. 2 vor (BeckOGK/Martens, 1.10.2021, BGB § 314 Rn. 39). Ein solch schwerwiegender Verstoß ist vorliegend gegeben.

Zwar ist eine Abmahnung auch bei Störungen im Vertrauensbereich dann nicht entbehrlich, wenn es um ein steuerbares Verhalten des Arbeitnehmers geht und eine Wiederherstellung des Vertrauens erwartet werden kann. Zugunsten der Beklagten ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die Beklagte durch ihr Verhalten nach Kenntniserlangung des Datenverstoßes durch ihre Mitarbeiterin gezeigt hat, dass sie bemüht war, den Datenschutzverstoß aufzuarbeiten. Unstreitig erfolgte durch die Beklagte eine Anzeige des Verstoßes bei dem Landesdatenschutzbeauftragten. Aber auch unter Berücksichtigung dessen ist ein schwerwiegender Verstoß, der eine endgültige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zur Folge hatte, gegeben.

Denn bei der Frage der Zumutbarkeit eines Festhaltens am Vertrag ist zulasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass diese zunächst sehr pauschal auf die Anfrage des Klägers zu etwaigen Datenschutzverstößen antwortete und seine konkreten Anfragen zunächst unbeantwortet ließ. Darüber hinaus ist auch die betreffende Mitarbeiterin weiterhin bei der Beklagten beschäftigt und die Aufforderung des Klägers, lediglich einem bestimmten Mitarbeiter Zugriff auf seine Daten zu gewähren, wurde von der Beklagten zurückgewiesen. Zwar ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Beklagte die Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten des Klägers aus organisatorischen Gründen nicht auf einen einzelnen, vom Kläger benannten Mitarbeiter beschränken kann. Gleichmaßen ist es jedoch nachvollziehbar, dass der Kläger, aufgrund der weiterhin bestehenden Möglichkeit der Zugriffsnahme auf seine Daten durch seine ehemalige Nachbarin, weitere Eingriffe fürchtet. Zumal diesem die internen Maßnahmen, die die Beklagte ergriffen hat, um einen erneuten Verstoß durch die Mitarbeiterin zu verhindern, nicht bekannt sind. Diesbezüglich besitzt der Kläger zunächst auch keinerlei Möglichkeiten unmittelbar zu überwachen, ob es zu weiteren Verstößen durch seine

ehemalige Nachbarin kommt. Vielmehr wäre er ständig auf die Bereitschaft der Beklagten angewiesen, ihm die entsprechenden Informationen zukommen zu lassen. Die Erfahrung, die der Kläger in der Vergangenheit machen musste, zeigt jedoch, dass er befürchten muss, dass ein solches Vorgehen erst nach dem Verfassen mehrerer Schreiben zu der gewünschten Auskunft führt.

Letztlich ist bei der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass der Kläger in keiner Weise zu der Zerrüttung beigetragen hat.

Der Kläger hat auch in angemessener Frist gekündigt, da er auf die entscheidende Stellungnahme vom 27.03.2020 mit Schreiben vom 13.04.2020.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 252,50 Euro für die Neubestellung der Grundschuld aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, da die von der Beklagten zu vertretende Pflichtverletzung die Kündigung des Vertrages und die anschließend erforderliche Neubestellung einer Grundschuld durch den Kläger nötig machte. Hierfür sind dem Kläger Kosten in Höhe von 252,50 Euro entstanden. Hinsichtlich der nach Antragsänderung zusätzlich geforderten 20 Cent besteht kein Anspruch. Hierbei dürfte es sich lediglich um einen Tippfehler handeln.

Zudem steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zinsen seit dem 23.12.2020 zu, vgl. § 291 Satz 1 BGB.

Der zulässige Feststellungsantrag ist unbegründet, da dem Kläger durch den Verkauf der Aktien kein ersatzfähiger Schaden gegenüber der Beklagten erwachsen ist. Ein Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 scheidet aus, da zwischen den Kursverlusten und der schädigenden Handlung die Kausalität unzureichend darlegt wurde. Dafür, dass der Verkauf der Aktien durch die Vorfälligkeitsforderung notwendig wurde, ist der Kläger, nachdem die Beklagte dies bestritten hat, darlegungs- und beweisbelastet. Der Kläger hat jedoch bereits seine finanzielle Situation, insbesondere ob noch weiteres (Bar-)Vermögen vorhanden war, nicht näher dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13 u.15, 64283 Darmstadt eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

■■■■■

Richterin

Beglaubigt

Darmstadt, 02.12.2021

■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle